

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1954

Nummer 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 827.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 8. 5. 1954, Hallenbad-Lotterie Recklinghausen. S. 827. — RdErl. 8. 5. 1954, Paßwesen. S. 828. — RdErl. 10. 5. 1954, Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren: hier: Führung von Fortführungsrissen usw. S. 828.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 2. 1954, Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 —; hier: Polizei. S. 829. — RdErl. 6. 4. 1954, Ansprüche der Widerrufsbeamten des Landes, der Gemeinden usw. aus § 37a des Ges. z. Art. 131 GG in der Neufassung vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287. S. 830. — RdErl. 3. 5. 1954, Pflichtanteile nach dem Ges. z. Art. 131 GG — Stellenmeldung (§ 15) — Zustimmung (§ 16); hier: Polizeibehörden. S. 831.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 5. 1954, Orts- und Stadtjubiläen. S. 831.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 5. 1954, Dienstsport in der Polizei (Körperliche Leistungsprüfung). S. 832.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 5. 1954, Bestimmung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen. S. 833.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 833.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 834.

Bek. 21. 4. 1954, Ergänzung des Verzeichnisses der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956 (MBI. NW. 1954 S. 368). S. 834. — RdErl. 5. 5. 1954, Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes: hier: Feststellungsbescheid. S. 835. — Bek. 5. 5. 1954, Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBI. Volkswohlfahrt S. 897). S. 835.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Dezernent Dr. F. Umbach zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln.

— MBI. NW. 1954 S. 827.

I. Verfassung und Verwaltung

Hallenbad-Lotterie Recklinghausen

Bek. d. Innenministers v. 8. 5. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1557/53 82124

Ich habe dem Hallenbadbau-Verein e. V. Recklinghausen, Recklinghausen, Verwaltungsgebäude Elper Weg 16, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Auspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauspielung

für die Zeit vom 19. Mai 1954 bis 29. Juni 1954 in der Stadt Recklinghausen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 225 000 DM, eingeteilt in 450 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.

Die Auspielung der Lose erfolgt in 3 Serien (A, B, C) zu je 150 000 Losen.

Die Lose dürfen nur im Gebiet der Stadt Recklinghausen abgesetzt werden.

Die Prämienauspielung findet am 28. Juni 1954, 16 Uhr, unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der örtlichen Ordnungsbehörde auf dem Markt in Recklinghausen statt.

— MBI. NW. 1954 S. 827.

Paßwesen

1954 S. 828
erg. d.
1954 S. 2141

1954 S. 828 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1954 —
I — 13 — 38 — Nr. 481/54

Auf die im GMBI. Nr. 12 vom 10. April 1954 auf Seite 186 bis 189 veröffentlichten RdSchreiben des Bundesministers des Innern über

1. Anerkennung ausländischer Seefahrtsbücher, Sammelisten und Kinderausweise als Paßersatz,
 2. Anerkennung von saudi-arabischen Pässen ohne Lichtbild,
 3. Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch die italienische Regierung,
 4. Befreiung österreichischer Donauschiffer vom Sichtvermerkszwang,
 5. Rheinschifferpässe,
 6. Sichtvermerk zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet für niederländische Staatsangehörige,
 7. Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz
- weise ich hin. Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten und
Paßbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 828.

Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Führung von Fortführungsrissen usw.

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1954 —
I/23 — 24.16

Der 2. Satz in Abschn. II Abs. 1 des RdErl. d. RMdI v. 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — (RMBliV. S. 725) wird gestrichen.

— MBI. NW. 1954 S. 828.

II. Personalangelegenheiten

Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 —; hier: Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1954 —
II B 3b/25.117.27 — 8050/54 — IV B 1

Gemäß Ziff. 3 Buchst. c meines RdErl. vom 5. September 1952 waren die gem. Ziff. 2b Abs. 1 des RdErl. vom 1. September 1952 aufzustellenden Übersichten der ehem. Polizeibehörden (RB- und SK-Polizeibehörden) bis zum 10. Oktober bzw. 10. April dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen, der die in den Einzelübersichten enthaltenen Angaben gem. Ziff. 2b Abs. 2 a. a. O. zusammenfaßte. Die Zusammenstellungen waren sodann unter Beifügung von je 3 Einzelübersichten jeder Körperschaft bis zum 20. Oktober bzw. 20. April mir (Referat II B 3b) vorzulegen.

Nach § 1 i. Verb. mit § 35 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 — GV. NW. S. 330 — ist für die Polizeibeamten der bisher selbständigen Polizeibehörden am 1. Oktober 1953 das Land Nordrhein-Westfalen Dienstherr geworden.

I. Übersichten über die Pflichtanteile

Für die zum 31. März 1954 für den Zeitraum vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. März 1954 (Abschn. V) aufzustellenden Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Ges. z. Art. 131 GG muß daher das Land als Dienstherr die Planstellen und den Besoldungsaufwand der übernommenen Beamten (Angestellten) in seine Übersicht für diesen Zeitraum aufnehmen und danach seine Pflichtanteile errechnen.

Da haushaltsrechtlich die Beamten der bisherigen Polizeibehörden erst am 1. April 1954 auf den Haushaltsplan des Landes übergehen und für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. März 1954 die bisherigen Stellenpläne der ehemaligen RB- und SK-Polizeibehörden weitergelten, können die Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Ges. z. Art. 131 GG nur bei den einzelnen Polizeibehörden berechnet werden, und zwar für die früheren SK-Polizeibehörden durch die Kreispolizeibehörden und für die früheren RB-Polizeibehörden durch die bei ihnen eingerichtete Abwicklungsstelle. Diese haben die Übersichten unter Benutzung des Vordrucks I aufzustellen und bis zum 10. April 1954 dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, der die Übersichten nach Vordruck II S (vgl. Ziff. 2a Abs. 2 des RdErl. vom 1. September 1952) zusammenfaßt und mir (Referat II B 3b) bis zum 20. April 1954 unter Beifügung von je 3 Einzelübersichten vorlegt.

II. Führung der Überwachungslisten

Die Überwachungslisten gem. RdErl. vom 18. Juni 1951 — MBl. NW. S. 701 — werden für die früheren SK-Polizeibehörden durch die Kreispolizeibehörden und für die früheren RB-Polizeibehörden durch die Abwicklungsstellen fortgeführt.

III. Bei der Feststellung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Ges. z. Art. 131 GG vom 1. April 1954 ab bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Die Kreispolizeibehörden (außer den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden) haben zum 30. September und 31. März eines jeden Rechnungsjahres (erstmalig zum 30. September 1954) die Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Ges. z. Art. 131 GG nach Vordruck I aufzustellen und bis zum 10. Oktober bzw. 10. April den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, der die in den Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach Vordruck II S zusammenfaßt. Für die den Oberkreisdirektoren

als Kreispolizeibehörden unterstehenden Beamten (Angestellten) sind die Übersichten durch Sie aufzustellen. Im übrigen sind die zu Ihrer Dienststelle gehörigen Polizeivollzugsbeamten in den Übersichten Ihrer Dienststelle zu erfassen. Die Zusammenstellungen sind unter Beifügung von je 3 Einzelübersichten jeder Kreispolizeibehörde bis zum 20. Oktober bzw. 20. April (erstmalig zum 20. Oktober 1954) mir (Referat II B 3b) vorzulegen.

IV. Ab 1. April 1954 sind die Überwachungslisten gem. RdErl. vom 18. Juni 1951 — MBl. NW. S. 701 — durch die Kreispolizeibehörden, für die den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden unterstehenden Beamten durch Sie zu führen. Die Kreispolizeibehörden können die von den früheren SK-Polizeibehörden geführten Überwachungslisten in unveränderter Form beibehalten.

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 —
MBl. NW. S. 1248 —

b) RdErl. v. 5. 9. 1952 — II B 3b 25.117.27—9850/52 —.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 829.

Ansprüche der Widerrufsbeamten des Landes, der Gemeinden usw. aus § 37a des Ges. z. Art. 131 GG in der Neufassung vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1954 —
II D—1/25.121—5193/54

Nach § 37a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Neufassung vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 — ist ein Übergangsgehalt und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag denjenigen Beamten auf Widerruf zu gewähren, die

- sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des 27. Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befanden oder als Polizeivollzugsbeamte am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 — RGBl. I S. 653 — erfüllten,
- die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Ges. z. Art. 131 GG und des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen und
- deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht aus Gründen unterblieben ist, die in ihrer Person lagen.

Für die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden Beamten gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung nach a) an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit tritt, wenn dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt. Zeiten der Nichtbeschäftigung, die nach § 3 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 — GV. NW. S. 423 — auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sind bei der Ermittlung der 10jährigen Wartezeit nach § 106 BBG zu berücksichtigen, nicht dagegen auf die sechsjährige planmäßige Dienstzeit oder auf die in § 13 des Polizeibeamtengesetzes vorgeschriebene Dienstzeit anzurechnen. Beamte auf Widerruf, die bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres nicht sechs Jahre eine Planstelle innehatten oder als Polizeivollzugsbeamte nicht die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit erfüllten, haben daher auch dann keinen Anspruch aus § 37a des Gesetzes zu Art. 131 GG, wenn sie durch Anrechnung der Nichtbeschäftigungszeit die 10jährige Wartezeit erfüllen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1954 S. 830.

**Pflichtanteile nach dem Ges. z. Art. 131 GG. —
Stellenmeldung (§ 15) — Zustimmung (§ 16);
hier: Polizeibehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1954 —
II B 3b/25.117.27—8420/54 — IV B 1

- I. 1. Freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen (§ 15 (1)) der Kreispolizeibehörden sind dem Regierungspräsidenten zu melden.
2. Für die Meldung der zur Dienststelle der Landespolizeibehörde gehörenden Beamten verbleibt es bei der bisherigen Regelung für die Landesbehörden (RdErl. v. 20. 2. 1952 — MBl. NW. S. 257).
3. Die Meldungen freier, freiwerdender oder neugeschaffener Planstellen bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen und den Landespolizeischulen sind an den Regierungspräsidenten, die von Planstellen bei dem Landeskriminalamt und bei dem Polizeiinstitut unmittelbar an den Innenminister (Referat II B 3b) zu richten.
4. Nicht erforderlich ist die Meldung von Planstellen der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei, die nicht der Laufbahn des höheren Dienstes angehören (§ 15 (2)). Die Laufbahn des höheren Dienstes beginnt mit der BesGr. A 2 c 2.
- II. Die Zustimmung nach § 16 für die Stellen bei Polizeibehörden erteilt der Innenminister (Referat II B 3b)
 - a) für die Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes (vgl. I Nr. 1 Ziff. d des RdErl. v. 24. September 1953 — MBl. NW. S. 1593) und
 - b) für die Polizeiverwaltungsbeamten der Kreis- und Landespolizeibehörden.

Die Besetzung einer Planstelle für Polizeivollzugsbeamte von BesGr. A 10 bis BesGr. A 2 d einschl. bedarf keiner Zustimmung.

III. Der RdErl. vom 25. Juni 1951 (MBl. NW. S. 725) wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 25. 6. 1951 — IV B — 5 I/3331/51 —
II B 3/25.117.22—900/51 — (MBl. NW. S. 725).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 831.

III. Kommunalaufsicht

Orts- und Stadtjubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1954 — III A 1467/54

In den letzten Jahren hat die Veranstaltung von geschichtlichen Feiern der Gemeinden außerordentlich zugenommen. In nicht wenigen Fällen ist das Datum oder das Jahr, auf das sich diese Feiern beziehen, zweifelhaft oder unsicher. Namentlich gilt das für solche Feiern, die von einer Ersterwähnung des Ortes ausgehen. Hieraus erklärt sich, daß vielfach Jubiläen mit nicht miteinander zu vereinbarenden Daten gefeiert werden. So hat z. B. eine Gemeinde im Jahre 1928 ihr 700jähriges und im Jahre 1951 ihr 750jähriges Bestehen begangen.

Ich halte es für angebracht, die Gemeinden erneut zu veranlassen, rechtzeitig vor der Veranstaltung von Jubiläen ein Gutachten des zuständigen Staatsarchivs einzuholen, es sei denn, daß das Datum oder das Jahr, auf das sich die Feier beziehen soll, völlig zweifelsfrei ist. Jubiläen sollten auch nur gefeiert werden, wenn es sich um die Wiederkehr voller Jahrhunderte oder nicht auch um die Wiederkehr halber Jahrhunderte oder noch geringerer Zeiträume handelt. Auch sollten dort, wo Jahrhundertfeiern aus Anlaß der Erhebung einer Gemeinde zur Stadt veranstaltet werden, nicht auch noch Feiern veranstaltet werden, die auf eine früher liegende Ersterwähnung der betreffenden Gemeinde Bezug nehmen. Im übrigen bin ich der Meinung, daß auch bei der Durch-

führung von Jubiläumsfeiern der angemessene Rahmen nicht überschritten werden sollte.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 831.

IV. Öffentliche Sicherheit

**Dienstsport in der Polizei
(Körperliche Leistungsprüfung)**

1954 S. 832
erg.
1955 S. 819 m.

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1954 —
IV C 3 Tgb.Nr. 816/54

Die Erfahrungen mit der im Jahre 1953 eingeführten körperlichen Leistungsprüfung haben eindeutig die Notwendigkeit dieser Einrichtung erwiesen. Es konnte allgemein festgestellt werden, daß die Beamten durch planmäßige Vorbereitung auf die Prüfungsübungen ihre Körperbeherrschung und damit ihre für den Polizeidienst erforderliche Leistungsform verbessern konnten. Die der Wertungstabelle zugrundeliegenden Leistungsanforderungen entsprechen dem derzeitigen Ausbildungsstande der Beamten. Die Leistungsprüfungen des Jahres 1954 sind daher unter Beachtung der Richtlinien in meinem RdErl. vom 13. 10. 1952 — IV E 1 — 973/52 — (MBl. NW. S. 1525) und vom 18. 2. 1953 — IV E 1 — 135/53 — (MBl. NW. S. 331) mit folgender Maßgabe durchzuführen:

1. Die körperliche Leistungsprüfung ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1954 (für Nachzügler bis 30. September 1954) durchzuführen.
2. Während dieser Zeit zu Lehrgängen abgeordnete Beamte legen ihre Prüfung an der Landespolizeischule ab, zu der sie abgeordnet sind. Die Polizeischulen leiten die Prüfungsergebnisse den Polizeibehörden zur Erfassung für die Berichterstattung rechtzeitig zu.
3. Die ärztlichen Untersuchungen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß den Beamten eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zur Ablegung der Prüfung zur Verfügung steht.
4. Besonderes Augenmerk bitte ich auf die leistungsschwachen und diejenigen Beamten zu richten, die im Jahre 1953 die erforderliche Punktzahl zur erfolgreichen Ablegung der Leistungsprüfung nicht erreicht haben. Ihre Ausbildung zur Erlangung einer besseren Leistungsfähigkeit ist so zu fördern, daß auch sie in Zukunft in der Lage sind, an der körperlichen Leistungsprüfung mit Erfolg teilzunehmen. Wenn auch das erstrebenswerte Ziel der Schwimmausbildung, alle Polizeibeamten zu Rettungsschwimmern auszubilden, nicht kurzfristig erreicht werden kann, so erwarte ich doch, daß die Schwimmausbildung für Nichtschwimmer in Zukunft so intensiv betrieben wird, daß auch diese Beamten nach einjähriger Ausbildung das erste Ausbildungsziel, das Freischwimmerzeugnis, erreichen.
5. Für die Teilnahme gilt in Ergänzung meines RdErl. vom 13. Oktober 1952 folgende Bestimmung:
Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Polizeivollzugsbeamten bis zum 45. Lebensjahr; Beamte, die im Prüfungsjahr das 45. Lebensjahr vollenden, sind zur Ablegung der Leistungsprüfung nicht verpflichtet.
Für die Einteilung der Altersklassen gilt in Abänderung meines RdErl. vom 18. Februar 1953, Ziffer 6, 1. Absatz, folgende Regelung:
Beamte, die im Prüfungsjahr das 35. Lebensjahr vollenden, und alle lebensälteren Beamten zählen zur Altersklasse II, alle jüngeren zur Altersklasse I. Die Teilnahme ab 45. Lebensjahr wird dem einzelnen Polizeibeamten freigestellt. Seine Beteiligung an der körperlichen Leistungsprüfung ist gemäß RdErl. vom 18. Februar 1953 abhängig von der Erfüllung der Zulassungsbedingungen (ärztliche Untersuchung usw.).
6. Über das Ergebnis der körperlichen Leistungsprüfung ist zum 1. Januar 1955 nach folgendem Muster zu berichten:

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

(Pol.-Behörde bzw. Pol.-Einrichtung)

Muster

Ergebnis der körperlichen Leistungsprüfung für Polizeibeamte

Jahr

	Iststärke	Anzahl der zur Teilnahme an der KLPr. verpflichteten Beamten	Anzahl der Beamten, die an der KLPr.			Anzahl der Beamten, die folgende Ergebnisse erzielt haben				Anzahl der Beamten, die die Prüfung im Schwimmen nicht erfüllt haben
			teilgenommen haben	nicht teilgenommen haben		50 Pkt.	über 40 Pkt. 1)		unter 40 Pkt.	
				vom Arzt befr.	aus anderen Gründen		erfüllt	nicht erfüllt		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Alterskl. I										
b) Alterskl. II										

	Inhaber ²						Anzahl d. Beamten m. d. Berechtigung z. Tragen d. Abzeichens a. d. Uniform ³				Anzahl der freiwillig an der KLPr. teilgenommenen Beamten Punktergebnis ¹			
	des Dtsch. Sportabzeichens			des DLRG-Scheines			Dtsch. Sportabzeichen		DLRG- Abzeichen		50 Pkt.	über 40 Pkt.		unter 40 Pkt.
	Bronze	Silber	Gold	Grund-	Lei- stungs-	Lehr-	Bronze	Silber	Silber	Gold		erfüllt	nicht erfüllt	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
a) Alterskl. I														
b) Alterskl. II														

1) Der RdErl. v. 18. 2. 53 — IV E 1 — 135, Ziff. 7 Abs. 2 (MBI. NW. Nr. 23 S. 331) ist hier zu beachten.

2) In den Spalten 11—16 sind außer der Gesamtzahl die im jeweiligen Prüfungsjahr erworbenen Abzeichen bzw. Scheine in roten Zahlen einzusetzen.

3) Siehe RdErl. v. 6. 9. 52 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 971/52 (MBI. NW. Nr. 79 S. 1390 u. vom 25. 2. 54 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 1303/54 (MBI. NW. Nr. 23 S. 409).

— MBI. NW. 1954 S. 832.

D. Finanzminister

Bestimmung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 5. 1954 — VS 2001 — 3553 54 — III B 1

Durch den RdErl. v. 20. 6. 1950 — VS 1130 — 4081 — III B — (MBI. NW. S. 613) ist angeordnet worden, aus Ersparnisgründen Grundstücksveräußerungsverträge vor einem nach Art. 12 § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB bestimmten Beamten abzuschließen. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß dabei der letzte Satz des Erlasses nicht immer hinreichend beachtet wird: Es dürfen zu Urkundsbeamten immer nur solche Beamte bestimmt werden, die die nötigen Rechtskenntnisse dafür besitzen. Die von dem Urkundsbeamten zu fordernde Unparteilichkeit und Objektivität gegenüber der anderen Vertragspartei muß in den Augen dieser anderen Vertragspartei von vornherein über jedem Zweifel stehen. Der Urkundsbeamte muß seinen Aufklärungs- und Belehrungspflichten voll gewachsen sein, wenn das Ansehen der vor Urkundsbeamten geschlossenen Verträge nicht Schaden nehmen soll.

— MBI. NW. 1954 S. 833.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberforstmeister H. Rache zum Landforstmeister;

Landeskulturamt Westfalen in Münster:

Regierungsassessor Dr. G. Höchsmann zum Regierungs- und Kulturrat;

Bezirksregierung Aachen:

Oberforstmeister E. Werntze zum Landforstmeister.

— MBI. NW. 1954 S. 833.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Assessor Dr. H. Th. Goetzke zum Regierungsrat; Assessor G. Hamm zum Regierungsrat; Regierungsrat Dr. P. Friede zum Oberregierungsrat; Oberregierungsbaurat H. Schloesser zum Regierungsbaudirektor; Regierungsrat Dr. K. Rohr zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1954 S. 834.

Ergänzung des Verzeichnisses der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954

bis 31. März 1956

(MBI. NW. 1954 S. 368)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 4. 1954 — III A 2 — 40 — 4

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956 bzw. für die im Einzelfalle angegebenen Ausbildungszeiten als Lehrapotheken zugelassen:

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Adler-Apotheke Langenberg/Rhld.
Löwen-Apotheke Dormagen
Hirsch-Apotheke Duisburg-Laar (befristet bis 31. 3. 1955)

Regierungsbezirk Köln:

St. Hubertus-Apotheke Bonn
Overstolz-Apotheke Köln
Alte Apotheke Bad Godesberg
Apotheke am Gottesweg Köln-Klettenberg
Marien-Apotheke Euskirchen
Mannsfeld-Apotheke Köln-Mannsfeld

Regierungsbezirk Aachen:

Roland-Apotheke Brand
Engelsing'sche Apotheke Kohlscheid

— MBI. NW. 1954 S. 834.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.